

Die »Goldene Bulle«

... von 1356 war gewissermaßen das *Grundgesetz des Heiligen Römischen Reiches* und regelte die Modalitäten der Wahl und der Krönung der römisch-deutschen Könige durch die Kurfürsten bis zum Ende des Alten Reiches im Jahre 1806.

Der Name ist eine Übertragung der Bezeichnung des Wachssiegels der Urkunde, das von einer Goldkapsel (*aurea bulla*) umschlossen war, auf das Gesamtdokument. Der heute bekannte Name kam allerdings erst im 15. Jahrhundert auf. Karl IV., in dessen Herrschaftszeit das in lateinischer Sprache abgefasste Gesetzeswerk verkündet wurde, nannte sie »*unser keiserliches rechtbuch*«.

Die 23 ersten Kapitel wurden in Nürnberg erarbeitet und am 10. Januar 1356 auf dem *Nürnberger Hoftag* verkündet, die Kapitel 24 bis 31 am 25. Dezember 1356 in Metz. Die »*Goldene Bulle*« ist das wichtigste Verfassungsdokument des mittelalterlichen Reiches.



Nach der Rückkehr von seinem Italienzug 1356 berief Karl IV. einen Hoftag nach Nürnberg ein. Während dieses Zuges, der 1354 begann, wurde Karl am 5. April 1355 in Rom zum Kaiser gekrönt. Auf dem Nürnberger Hoftag sollten grundlegende Dinge mit den Fürsten des Reiches beraten werden. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde am 10. Januar 1356 feierlich verkündet. Dieses später als »*Goldene Bulle*« bezeichnete Gesetz wurde auf einem weiteren Hoftag in Metz Ende 1356 durch die *Metzer Gesetze* erweitert und ergänzt. Aber nicht in allen Punkten, die Karl regeln lassen wollte, traf der

Hoftag Entscheidungen. So wurde in der *Landfriedensfrage*¹ nur wenig entschieden und in Fragen des Münz-, Geleit- und Zollwesens vermochten die rheinischen *Kurfürsten* eine Entscheidung sogar zu verhindern.

Umfassend und auf Dauer wurden die Rechte und Pflichten der *Kurfürsten* bei der Königswahl besiegelt. Die Königswahl wurde damit auch formell von der Zustimmung des Papstes gelöst; dem neuen, gewählten König wurden ohne Einschränkung die vollen Herrschaftsrechte zugestanden. Wesentliche Neuerung der »*Goldenen Bulle*« war, dass erstmals überhaupt der König mit den Stimmen der Mehrheit gewählt wurde, und nicht auf die Zustimmung aller *Kurfürsten* angewiesen war. Dabei ging der Gesetzestext von der Grundannahme aus, dass die abweichende Minderheit sich allenfalls der Stimme enthalten und so doch letztlich »*alle zugestimmt*« hatte.

Nach ihrer Wahl wurden die Könige in der Regel vom Papst zum Kaiser gekrönt, als letzter Karl V. (1530). Schon dessen Vorgänger Maximilian I. nannte sich mit dem Einverständnis des Papstes seit 1508 »*Erwählter Römischer Kaiser*«. Überdies legte die »*Goldene Bulle*« eine jährliche Versammlung aller *Kurfürsten* fest. Dort sollten Beratungen mit dem Kaiser stattfinden.

Die *Bulle* untersagte Bündnisse aller Art mit Ausnahme von *Landfriedensvereinigungen*. Sie regelte ferner die rechtliche Stellung der *Kurfürsten* sowie die Vererbung dieses Titels. Zudem erhielt ein *Kurfürst* das Münzrecht, das Zollrecht, das Recht zur Ausübung der Rechtsprechung sowie die Pflicht, das Judentum gegen die Zahlung von Schutzgeldern zu beschützen (*Judenregal*).

Die Gebiete der *Kurfürsten* wurden zu unteilbaren Territorien erklärt, was bedeutete, dass das Kurrecht der weltlichen Kurfürsten immer auf die erstgeborenen eheliche Söhne überging. Das eigentliche Ziel der »*Goldenen Bulle*« bestand darin, Thronfolgestreitigkeiten sowie die Aufstellung von Gegenkönigen zu verhindern.

Wer nichts weiß,
muss alles glauben!

Marie von Ebner-Eschenbach

HK 2018/2019



Unterrichtsreihe **Geschichte des Mittelalters**
Die Herausbildung des römisch-deutschen Kaiserreiches

¹ Ein **Landfrieden** (oder: *Landfriede*) ist im mittelalterlichen Recht der vertragsmäßige Verzicht der Machttträger bestimmter Landschaften auf die Anwendung von (eigentlich legitimer) Gewalt zur Durchsetzung eigener Rechtsansprüche. Dies betraf vor allem das Recht der *Fehdeführung*.